



Korrigierte Fassung der
Landesregierung vom
29.08.2023

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Ganztagsausbau in Schleswig-Holstein

1. Wie ist die „AG Ganztag“ konkret zusammengesetzt, hat sich die Zusammensetzung bisher aus welchen Gründen verändert und wie oft hat sie in den letzten zwei Jahren getagt?

Antwort:

In der AG Ganztag sind die folgenden Mitglieder vertreten:

- drei Vertretungen der Kommunalen Landesverbände (KLV) sowie bis zu drei Vertretungen der Schulträger, die von den KLV benannt und entsandt werden können,
- eine Vertretung des Deutschen Kinderschutzbundes,
- eine Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
- eine Vertretung des Landesjugendrings,
- eine Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein,
- eine Vertretung von Ver.di Nord,
- eine Vertretung der Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein,
- ein Mitglied des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren in Schleswig-Holstein,

- eine Vertretung des GEW-Landesverbands Schleswig-Holstein,
- eine Vertretung des Verbands Bildung und Erziehung Landesverband Schleswig-Holstein,
- drei Schulleitungen von Grundschulen,
- Vertretungen der unteren und der obersten Schulaufsicht sowie
- die zuständige Abteilungs- und Fachebene des MBWFK bzw. des MSJFSIG.

Die AG Ganztags als gemeinsame Arbeitsgruppe des schleswig-holsteinischen Bildungs- bzw. Jugendministeriums wurde im Juni 2021 neu konstituiert und hat bisher insgesamt drei Mal in unveränderter Beteiligung der genannten Institutionen getagt, zuletzt am 21.06.2023.

2. Was sind die bisherigen Ergebnisse bzw. welche Maßnahmen plant die Landesregierung wann genau, um den ab dem Jahr 2026 startenden Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung an Grundschulen gewährleisten zu können? Bitte erläutern.

Antwort:

Die AG Ganztags, die beratend bei der bedarfs- und kindgerechten Gestaltung eines guten Ganztags in Schleswig-Holstein mitwirkt, war u.a. beteiligt an der Initiierung und Festlegung des Rahmens für eine quantitative und qualitative Sachstandserhebung zum Ganztags- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter in Schleswig-Holstein einschließlich einer Befragung von Grundschulkindern. Der erste Teil der Sachstandserhebung zum Ist-Zustand und zu quantitativen Aspekten von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Grundschulen, Grundschulleilen und Förderzentren (Primarstufe) ist zwischenzeitlich durchgeführt worden (vgl. Umdruck 20/1015). Für den zweiten Teil der Erhebung, der sich im Schwerpunkt mit den qualitativen Aspekten des Ganztags- und Betreuungsangebots für Grundschul- kinder beschäftigen und auch die Horte umfassen soll, läuft derzeit das Vergabeverfahren.

In Vorbereitung befindet sich darüber hinaus die Organisation des Informations- und Beteiligungsprozesses, der die - über die in der AG Ganztags vertretenen Institutionen - weiteren am Ganztags beteiligten Professionen, Akteure und Partner, beispielsweise Kooperationspartner aus den Bereichen Sport, kulturelle Bildung und Bildung für

nachhaltige Entwicklung, einbinden soll. Ziel ist es, die Expertise der am Ganztags Beteiligten zu nutzen, um gemeinsam den konzeptionellen Rahmen für einen guten Ganztags in Schleswig-Holstein zu gestalten.

Zu den weiteren Maßnahmen des Landes im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs gehören u.a. die Vorbereitungen für die Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern im Mai dieses Jahres abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau (VV II) und der Vergabe der sogenannten Basismittel. Das MBWFK hat hierzu bereits den Entwurf einer Landesförderrichtlinie erarbeitet, zu der zwingend das Benehmen des Bundes einzuholen und ein Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchzuführen ist. Die konkrete Ausgestaltung und die Modalitäten der Vergabe werden derzeit mit den KLV verhandelt. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der Finanzierung der Betriebskosten für die ab 2026 bereitzustellenden zusätzlichen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter.

Neben der konkreten rechtlichen Verankerung des Rechtsanspruchs arbeitet das Land darüber hinaus an der Fortführung der Fachkräftegewinnungsstrategie für mehr Fachkräfte in Kitas und im schulischen Ganztags. Neben der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen für Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen sowie Erzieherinnen und Erzieher wird auch die praxisintegrierte Ausbildung in den Erziehungsberufen gestärkt. Ziel des Landes ist es, in den nächsten Jahren mehr Zugänge für die Erziehungsberufe zu schaffen. Hierfür stellt das Land entsprechende Mittel zur Verfügung. Für das im schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot pädagogisch tätige Personal, das über keine abgeschlossene fachpädagogische Ausbildung verfügt, wird das gemeinsam vom Bildungsministerium, dem Landesverband der Volkshochschulen sowie der Serviceagentur Ganztätig lernen Schleswig-Holstein angebotene Fortbildungsangebot der Zertifikatskurse fortgesetzt und weiter ausgebaut. Ein entsprechender Aufbaukurs wird derzeit erarbeitet.

3. Mit welchen Kosten für das Land rechnet die Landesregierung für die einzelnen Maßnahmen und wie sollen diese finanziert werden? Bitte auflisten.

Antwort:

Mit dem Ganztagsfinanzhilfegesetz stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ganztagsausbau in Höhe

von bis zu 3,5 Mrd. € in Form von sog. Beschleunigungsmittel (750 Mio. €) und Basismitteln (2,75 Mrd. € zzgl. der nicht verausgabten Beschleunigungsmittel der Länder) zur Verfügung. Die Gewährung der Bundesmittel sind abhängig von einem Kofinanzierungsanteil von mindestens 30%, den die Länder bzw. die Kommunen zu erbringen haben.

Insgesamt werden den schleswig-holsteinischen antragsberechtigten Trägern von Grundschulen, Grundschulteilen und Förderzentren im Rahmen dieses Förderprogramms rd. 93,7 Mio. € Bundesmittel (Basismittel) bereitgestellt, die einen Förderanteil von 70% ausmachen. Land und Kommunen haben erneut einen Kofinanzierungsanteil von 30% zu erbringen.

Es ist vorgesehen, dass das Land Schleswig-Holstein aus dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ zur Kofinanzierung der Bundesmittel rd. 40,1 Mio. € bereitstellt.

Die Basismittel werden um die nicht von den Ländern verausgabten Mittel aus dem Beschleunigungsprogramm ergänzt. Mit Stand vom 31.12.2022 wurden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 212.254.189,27 € im Rahmen des Beschleunigungsprogramms nicht durch die Länder verausgabt und vom Bund nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Auf das Land Schleswig-Holstein entfällt ein Anteil in Höhe von 7.228.910,73 €. Diese Mittel stellen wiederum 70% der Förderung dar und sind um einen Kofinanzierungsanteil von 30%, somit 3.098.104,60 €, zu ergänzen. Das MBWFK plant, den Kofinanzierungsanteil zu übernehmen und aus den bisher nicht verausgabten Landesmitteln des Beschleunigungsprogramms zu decken. Damit stehen aus Bundes- und Landesmitteln insgesamt nach jetzigem Stand mind. 144,1 Mio. € zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung und die Modalitäten der Vergabe werden derzeit mit den KLV verhandelt (siehe Antwort zu Frage 2).

Die zusätzlichen Kosten, die durch die schrittweise Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 entstehen, lassen sich derzeit jedoch nicht konkret beziffern und hängen u.a. vom Bedarf, dem vorgesehenen gemeinsamen schleswig-holsteinischen Rahmenkonzept zur Qualität des Ganztags, das unter Berücksichtigung der Sachstandserhebungen und des Beteiligungsprozesses (vgl. Antwort zur Frage 2) erarbeitet werden soll, sowie etwaigen Vorgaben für rechtsanspruchserfüllende Plätze, die zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen ggf. festgelegt werden, ab. Die bisher vorgenommenen Bedarfsberechnungen orientieren sich an der Studie des Forschungsverbands des

Deutschen Jugendinstituts (dji) und der Technischen Universität Dortmund „*Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter*“ vom 19.10.2021.

4. Wie viele Landes- und Bundesmittel fließen aktuell für welche Maßnahmen der Ganztagsbetreuung in Schleswig-Holstein und wie hoch ist der Anteil des Landes und des Bundes an den Gesamtkosten der Ganztagsbetreuung? Bitte auflisten.

Antwort:

Für die Verausgabung der Beschleunigungsmittel (vgl. Antwort zu Frage 2) wurde zwischen Bund und Ländern eine Verwaltungsvereinbarung (VV I) Ende 2020 geschlossen. Das Programm endete am 31.12.2022.

Der Anteil des Landes Schleswig-Holstein an den Beschleunigungsmitteln beträgt rd. 25,5 Mio. € plus Kofinanzierungsanteil 11 Mio. €, so dass sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf rd. 36,5 Mio. € beläuft. Das Land hat den Kofinanzierungsanteil vollständig übernommen, so dass die Mittel den Schulträgern als Vollfinanzierung zur Verfügung gestellt wurden. Derzeit sind rund 21,4 Mio. € an die Schulträger durch die IB.SH bewilligt worden. In Schleswig-Holstein haben die öffentlichen und freien Schulträger insgesamt 390 Anträge gestellt und damit eine Vielzahl kleinerer, jedoch weniger kostenintensiver Maßnahmen angeschoben.

Die nicht in Anspruch genommenen Mittel fließen den zu vergebenden Basismitteln zu, die den wesentlichen Abschnitt der Förderung darstellen sollen (vgl. Antwort zu Frage 3).

Die Personal- und Sachkosten, die dem Schulträger bzw. dem von ihm beauftragten Durchführungsträger unmittelbar für die Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots entstehen, werden aktuell über die Richtlinie Ganztage und Betreuung gefördert. Aufgrund der für das kommende Schuljahr gestellten Förderanträge gewährt das Land den Trägern Zuwendungen in Höhe von mehr als 15 Mio. €. Hinzu kommen rechnerisch rund 41 Lehrerstellen, die nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung den Offenen Ganztagschulen für die Organisation des Ganztagsangebots gewährt werden.

Nach dem Ganztagsförderungsgesetz wird sich der Bund an den laufenden Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder entstehen, durch eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ab dem Jahr 2026 beteiligen, und zwar mit folgenden Beträgen:

2026: 135 Mio. €

2027: 460 Mio. €

2028: 785 Mio. €

2029: 1,11 Mrd. €

2030 ff: 1,30 Mrd. €

Die konkreten Modalitäten für die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten stehen derzeit noch nicht fest. Eine Förderung bereits vor 2026 sieht der Bund nicht vor.

5. Inwieweit sollen die Landesmittel für Maßnahmen der Ganztagsbetreuung in den kommenden fünf Jahren ausgeweitet werden und welchen Landesanteil an den Gesamtkosten würde dies jeweils bedeuten?

Antwort:

Dies bleibt den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zwischen dem Land und den KLV sowie den weiteren Abstimmungen mit dem Bund vorbehalten (vgl. Antwort zu Frage 3).

6. Inwieweit wurden bisher die Bedarfe, Wünsche und Anregungen der Eltern aufgenommen und wie fließen diese in den weiteren Prozess mit ein? Bitte erläutern.

Antwort:

Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein sowie der Landeselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren in Schleswig-Holstein sind bereits in der AG Ganztags vertreten. In der Sachstandserhebung Teil II ist zudem die Beteiligung der Eltern vorgesehen. Dies gilt im Übrigen auch für den geplanten Informations- und Beteiligungsprozess.

7. Plant die Landesregierung, die Kosten für die Eltern - quasi analog zur Kita-Reform - landesweit zu deckeln? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Inanspruchnahme von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätzen ist noch nicht geklärt und hängt u.a. von den Abstimmungen zwischen dem Land und den KLV ab.

8. Welche konkreten rechtlichen Folgen hätte es aus Sicht der Landesregierung für das Land bzw. für die betroffenen Kommunen, wenn der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 nicht in ausreichender Form gewährleistet werden kann? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Anspruch auf Ganztagsförderung wird zukünftig in § 24 Abs. 4 SGB VIII normiert und gewährt dem Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich, mit Ausnahme einer vierwöchigen durch Landesrecht bestimmten Schließzeit. Erfüllt werden kann der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung auch durch Angebote der (offenen) Ganztagsgrundschule (einschließlich der Unterrichtszeit). Ansprüche nach dem SGB VIII richten sich primär an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 3 Abs. 2 SGB VIII. Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs und die landesrechtliche Ausführung werden – wie ausgeführt – derzeit wie in allen anderen Bundesländern beraten. Auf Ebene der Kultusministerkonferenz sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz finden ebenfalls Beratungen und Abstimmungen zur Ausgestaltung statt.